

## Anlage 2 zur SV 19-V-50-0008; Erläuterungen zu den Leistungen der Kapitel 3-5, 7 und 9 SGB XII Sozialhilfe

Kap.	Bezeichnung und Personenkreis	Zugang	Bei Fallzahlen berücksichtigt?	Leistungen/Besonderheiten
<b>3</b>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b>  Personen, die voll, aber nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind und bei denen es nicht unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsunfähigkeit wieder behoben werden kann	Personen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation Unterstützung bei der Finanzierung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigen	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts, d.h. insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (Kommunikation, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) sowie Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe</li> <li>aufgrund Nachrangigkeitsprinzip, ist eine Prüfung möglicher vorrangiger Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger und Dritte notwendig</li> </ul>
<b>4</b>	<b>Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung</b>  Personen, die die Altersgrenze für die Regelrente erreicht haben oder jünger sind aber dauerhaft voll erwerbsgemindert sind		ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>im Grundsatz wie Kapitel 3</li> <li>es sind jedoch insbesondere Vorschriften hinsichtlich des Antragsverfahrens und der Zusammensetzung der Leistungen zu beachten</li> <li>wird im Auftrag des Bundes bewilligt und ausbezahlt, sodass zusätzlich Rundschreiben und Verfahrensbestimmungen berücksichtigt werden müssen</li> <li>Erstattung der Aufwendungen zu 100 % durch den Bund</li> </ul>
<b>5</b>	<b>Hilfe zur Gesundheit</b>  Personen, die den jeweiligen Bedarf nicht anderweitig decken können und hierfür Unterstützung benötigen (durch Geld- oder Dienstleistungen)	Berechnung einer Einkommensgrenze, die sich aus einem Grundbetrag (derzeit 832,- €) und Kosten der Unterkunft zusammensetzt	Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewährung, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann (Vorprüfung in jedem Fall)</li> <li>falls stationäre Kosten bei unter 65-jährigen gezahlt wurden: Prüfung, ob Reha-Maßnahmen durchgeführt wurden wegen Kostenerstattung durch LWV</li> <li>über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Leistungen werden nicht übernommen! → Problem, da häufig entsprechende Anträge gestellt werden</li> <li>zus. Prüfung eines Anspruches auf Hilfe zur Familienplanung (Pille, Spirale)</li> </ul>
<b>7</b>	<b>Hilfe zur Pflege</b>  Personen, die den jeweiligen Bedarf nicht anderweitig decken können und hierfür Unterstützung benötigen (durch Geld- und Dienstleistungen)	Prüfung, ob das vorhandene Einkommen im Vergleich zur Einkommensgrenze ggfs. Eingesetzt werden muss. Zuzüglich Prüfung des vorhandenen Vermögens	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewährung von Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeeinrichtungen, wenn ausschließlich Hilfe zur Pflege und keine Eingliederungshilfe benötigt wird.</li> <li>Prüfung von Unterhaltsansprüchen (Elternunterhalt)</li> </ul>
<b>9</b>	<b>Hilfe in anderen Lebenslagen</b>  Personen, die den jeweiligen Bedarf nicht anderweitig decken können und hierfür Unterstützung benötigen (durch Geld- oder Dienstleistungen)	Siehe Kapitel 5 + 7  Bei Bestattungskosten bezieht sich die Prüfung auf die zur Bestattung verpflichteten Personen	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Pflege für Personen ohne Pflegegrad)</li> <li>Bestattungskosten Bearbeitung kann sehr umfangreich werden, wenn sich die zur Bestattung verpflichteten Personen aus dem Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetz ergeben (ggfs. Prüfung von bis zu 10 Personen)</li> </ul>